



LANDGERICHT MÖNCHENGLADBACH

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
der Frau

Antragstellerin zu 1),

des Herrn

Antragsteller zu 2),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Birnbaum, Hohenzollernring 39-41,
50672 Köln

g e g e n

die Freie Waldorfschule

Antragsgegner;

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung
durch den Vors. Richter am Landgericht Banke als Einzelrichter
am 10.10.2006

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird bis zum Abschluß des Rechtsstreits
in der Hauptsache verpflichtet, dem Sohn der Antragsteller zu 1. und zu 2.,
an der Waldorfschule

Unterricht auf der Grundlage der Waldorfpädagogik der Jahrgangsstufe 6 unter Fortsetzung des Vertragsverhältnisses vom 08.06.06 zu erteilen.

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 Euro oder Zwangshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

G r ü n d e :

Die einstweilige Verfügung ist antragsgemäß zu erlassen. Denn das Vertragsverhältnis der Parteien ist durch die von der Sekretärin des Antragsgegners unterzeichneten Kündigung vom 01.09.06 (Anlage A 7, Blatt 40 d.A.) nicht wirksam beendet worden. Denn dieser Kündigung war keine Vollmacht beigelegt. Die Antragsteller haben die Kündigung mit Schreiben vom 30.08.06 (Anlage A 6, Bl. 39 d.A.) unverzüglich im Sinne von § 174 BGB zurückgewiesen. Dies führt zur Unwirksamkeit der Kündigung vom 18.08.06.

Da der Schulvertrag bis heute ungekündigt fortbesteht, haben die Antragsteller einen Anspruch darauf, daß ihr Kind weiter bei dem Antragsgegner beschult wird. Die Sache ist einer Verfügungsverfügung zugänglich, weil andernfalls dem Sohn der Antragsteller zugemutet würde, aufgrund einer unwirksamen Kündigung des Schulvertrages die Schule zu wechseln. Deshalb ist die Sache auch eilbedürftig. Der Schriftsatz des Antragsgegners vom 06.10.06, der die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung nicht in Frage stellt, gibt deshalb zu einer abweichenden Entscheidung keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Streitwert: bis 8.000,00 Euro.

Banke

